



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn
Walter Keim

E-Mail: walter.keim@gmail.com

Christina Scheuring
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 115
Aus-und Fortbildung,
IFG-Koordinierung, Besucherdienst

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-2181
FAX +49 (0) 30 18 400-1881
E-MAIL christina.scheuring@bk.bund.de

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
115 - 02802-In1/06/00038/Kei

Berlin, 2. Januar 2007

Sehr geehrter Herr Keim,

am 8. Dezember 2006 verweigerte der Bundespräsident aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken die Ausfertigung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation.

Zuvor hatte er die Bundesregierung mit Schreiben vom 21. November 2006 um Stellungnahme zu Fragen der Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation mit dem mit der Föderalismusreform eingeführten Verbot der bundesgesetzlichen Aufgabenzuweisung an Kommunen (Art. 84 Absatz 1 Satz 7 Grundgesetz) gebeten.

Die Bundesregierung hatte in ihrem Schreiben vom 4. Dezember 2006 gegenüber dem Bundespräsidialamt dargelegt, dass sie die betroffenen Regelungen für verfassungsgemäß hält.

Sie baten mit E-Mail vom 2. Dezember 2006 darum, Akteneinsicht in diesen Schriftwechsel zu erhalten.

Diese Akteneinsicht kann Ihnen seitens des Bundeskanzleramtes nicht gewährt werden.

Federführende Behörde im Sinn des § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG ist nicht das Bundeskanzleramt. Die Entscheidung über die Herausgabe der begehrten Information obliegt ausschließlich dem Bundespräsidialamt als Initiator des in Rede stehenden Schriftwechsels.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

(Scheuring)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.